



Antrag zu

DS 21-26/0238: Bauleitplanverfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und des Bebauungsplanes "Am Schoolsolt, 1. Änderung"
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 07.05.2023

<i>Organisationseinheit:</i> AbtL. 4.2 Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima	<i>Datum:</i> 08.05.2023
<i>Bearbeitung:</i> Peter Loginowski	<i>Aktenzeichen:</i>

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Geplante Sitzungstermine:</i>	<i>Ö / N:</i>
FüKo (Entscheidung zur Weiterbearbeitung)		N
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität (Vorberatung)	14.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.06.2023	N

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Zur Beratung und Abwägung über den nächsten Verfahrensschritt im laufenden Verfahren der 21. Änderung des FNP 2020 und des B-Plans „Am Schoolsolt, 1. Änderung“ stellt die Verwaltung dem zuständigen Ausschuss folgende Informationen, mindestens zwei Wochen vor Beratung, zur Verfügung:

1. Belastbarer Vergleich zwischen den möglichen Standortalternativen „Up de hoge Luft“ und „Am Schoolsolt“ unter folgenden relevanten Sachgesichtspunkten:
 - a) erwartbare Verkehrskonflikte unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Erschließungs-/Zufahrtsvarianten
 - b) Abdeckungsraten der Standorte zum Erreichen der Hilfsfrist gemäß Fachbüro
 - c) Ausmaß der Eingriffe in den Naturhaushalt (Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Klimafolgen)
 - d) jeweilige Kosten inkl. Kompensationsmaßnahmen (ggf. nicht-öffentlich)
 - e) jeweilige Besitzanteile der Stadt
2. Aus dem Vergleich abgeleitete Gründe für die vorgeschlagene Wahl zwischen den Standorten
3. Hinreichend detailliert begründete schriftliche Stellungnahme der zuständigen Feuerwehrdienststelle zur Eignung der Standortalternativen, insbesondere mit Betrachtung möglicher Zufahrtsvarianten, auch nördlich der Straße „Up de hoge Luft“ zum entsprechenden Grundstück (z.B. Mitnutzung Zufahrt Bowling-Center, eigene Zufahrt nördlich der vorhandenen Bushaltestelle).

Stellungnahme / Begründung

Im Rahmen des begonnenen, ergebnisoffenen Bauleitplanverfahrens zur Änderung des F-Plans und des B-Plans ist – durch den Rat als Satzungsgeber – nach den bundesrechtlichen Vorschriften des BauGB zu gegebener Zeit über die vorgeschlagenen Änderungen zu entscheiden. Dabei sind auf Grundlage eines vollständig ermittelten Sachverhalts alle wesentlichen öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot, § 1 BauGB).

Damit die Gründe für die Entscheidung zwischen den im Raume stehenden Grundstücks-/Standortalternativen für Ratsmitglieder und die Bürgerschaft nachvollziehbar werden und die angestrebte 21. Änderung des FNP sowie des B-Plans rechtssicher erreicht werden kann, bedarf es einer wesentlich substantiierteren Darstellung der Vor- und Nachteile, als sie bislang vorliegt. Dies ist auch deshalb notwendig, weil bei der Aufstellung von Bauleitplänen, alle für eine Abwägung bedeutsamen Belange (Abwägungsmaterial) von der Kommune zu ermitteln und zu bewerten sind (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Bisher ist insbesondere nicht plausibel nachvollziehbar, mit welcher Begründung das Grundstück „Up de hoge Luft“ als Standort ausgeschlossen wurde. Im Gegenteil: Das Grundstück wurde von der Verwaltung selbst als „optimal gelegen“ bewertet. Vorausgegangen war die positive Einschätzung eines Fachbüros (02/2020), das auf Nachfrage empfahl, das Grundstück „Up de hoge Luft“ im Hinblick auf seine Abdeckungsrate weiterzuverfolgen. Selbst ein weiter nördlich gelegenes Grundstück kam unter dem Gesichtspunkt des Abdeckungsgrads infrage, schied aber aufgrund seiner Nähe zu einem Kindergarten mit erwarteten Verkehrskonflikten aus.

Nicht sofort, aber seit Juni 2021 war das Grundstück „Up de hoge Luft“ zudem hinsichtlich Größe und Preis zu den Vorstellungen der Verwaltung erwerbbar. Trotzdem erging am 24. März 2022, also wenige Tage vor Beschlussfassung zur Standortentscheidung (DS 21-26/0038), die schriftliche Mitteilung des Bürgermeisters an den Rat, dass sich das Grundstück „Up de hoge Luft“ „im Eigentum Dritter befinde“ und „für dieses Vorhaben nicht zur Verfügung“ stehe. Die Benachrichtigung des Rates entsprach jedoch u.E. nicht der objektiven Lage.

Von der Feuerwehr selbst – ihre Belange werden in der Abwägung bisher als Hauptargumente angeführt (DS 21-26/0129) – liegt bisher eine Seite umfassende Stellungnahme zur Eignung des Grundstücks „Am Schoolsolt“ vor, während eine Bewertung des Grundstücks „Up de hoge Luft“ noch immer vollständig fehlt. Dies reicht als Entscheidungsgrundlage nicht aus und ist auch deshalb anzumehmen, weil insgesamt vier GO-Anfragen (SPD 11/21 und Buchholzer Liste 01/22, 04/22, 11/22) nach einem aussagekräftigen Vergleich zwischen den Grundstücksalternativen gestellt wurden, die allerdings nahezu ins Leere liefen. Ein Vergleich wurde anscheinend noch nicht vorgenommen, jedenfalls bisher zur Abwägung nicht vorgelegt.

Obwohl der an sich unbestritten nötige Neubau einer Feuerwehrrache im Norden von Holm-Seppensen an dem vorgeschlagenen Standort „Am Schoolsolt“ mehrere Belange von großer Bedeutung berührt (Sicherheit, Biodiversität, Klimaschutz, soziales Engagement), ist die Alternativen-Prüfung und Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Standorte bislang ohne hinreichende Substanz geblieben. Diese Schieflage muss, auch im Sinne der Rechtssicherheit der Bauleitplanung, zum jetzigen frühen Zeitpunkt im Verfahrensablauf korrigiert werden.

Klimatische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine